

RS OGH 1997/3/27 8Ob79/97v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1997

Norm

ABGB §140 Bc

AIVG §28

Rechtssatz

Wer nicht nur Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, sondern auch auf einen Familienzuschlag hat, weil sie für den Unterhalt des Minderjährigen wesentlich beizutragen hat, um diesen Familienzuschlag aber nicht ansucht und ihn deshalb auch nicht ausbezahlt erhält, ist jedenfalls zur Unterhaltsleistung in Höhe dieses Betrages zu verpflichten, weil von dessen fiktivem Bezug auszugehen ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 79/97v
Entscheidungstext OGH 27.03.1997 8 Ob 79/97v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107144

Dokumentnummer

JJR_19970327_OGH0002_0080OB00079_97V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at